

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 151/2022**vom 29. April 2022****zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) und von Protokoll 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) zum EWR-Abkommen [2022/1595]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang IX und Protokoll 37 des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 31mb (Delegierte Verordnung (EU) 2018/990 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„31o. **32019 R 2088**: Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1), geändert durch:

— **32020 R 0852**: Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- a) Für die EFTA-Staaten gelten die Ausnahmeregelungen nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 151/2022 vom 29. April 2022 oder einem nach nationalem Recht festgelegten Datum spätestens 12 Monate danach.
- b) Artikel 20 wird für die EFTA-Staaten wie folgt angepasst:
 - i) In Absatz 2 wird die Angabe ‚ab dem 10. März 2021‘ durch die Angabe ‚ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 151/2022 vom 29. April 2022 oder einem nach nationalem Recht festgelegten Datum spätestens 12 Monate danach‘ ersetzt.
 - ii) In Absatz 3 wird die Angabe ‚ab dem 1. Januar 2022‘ durch die Angabe ‚ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 151/2022 vom 29. April 2022 oder einem nach nationalem Recht festgelegten Datum spätestens 12 Monate danach‘ ersetzt.

31p. **32020 R 0852**: Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d wird die Angabe ‚im Unionsrecht‘ durch die Angabe ‚im EWR-Abkommen‘ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13.

- b) In Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚ab dem 1. Januar 2022‘ durch die Angabe ‚ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 151/2022 vom 29. April 2022 oder einem nach nationalem Recht festgelegten Datum spätestens 12 Monate danach‘ ersetzt.“

Artikel 2

In Protokoll 37 zum EWR-Abkommen wird folgende Nummer eingefügt:

„46. Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen (Verordnung (EU) 2020/852)“

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2020/852 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft *.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. April 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.